

Nach der BMG-Entscheidung zu kostenlosen Schnelltests: Covid-19-Tests in Ihrer Apotheke



Zukunftspakt Apotheke
GEMEINSAM. STÄRKER.



In Kooperation mit



Ihre Apotheken

CGM LAUER

Apothekenlösungen

**Noch kein Mitglied des
Zukunftspakts Apotheke?
Jetzt an Covid-19-Tests teil-
nehmen und das Basispaket
3 Monate kostenlos testen.**

- ✓ Die seit Dezember 2020 erprobte **digitale Lösung** von IhreApotheken.de und EcoCare für Covid-19-Tests in Apotheken bildet alle Prozesse und Vorgaben einfach und automatisiert ab.
- ✓ Sie werden als Covid-19-Test-Apotheke auf IhreApotheken.de gelistet und Endkunden können Termine innerhalb von Ihnen festgelegter Zeitfenster direkt über eine Webseite oder App online buchen.
- ✓ Die zu testende Person erhält einen individuellen QR-Code als Terminbuchungsnachweis und nach Testdurchführung ein automatisiert erstelltes Test-Zertifikat. Bei Meldung positiver Ergebnisse übernimmt EcoCare die Meldung an die vorgeschriebenen Stellen.
- ✓ Sie haben freie Anbieterwahl bei der Beschaffung der Test-Materialien für die Schnelltests.
- ✓ Unterstützt zusätzlich **Selbstzahler-Tests** inkl. Online-Zahlung für Endkunden und automatisierter Abrechnung mit Apotheken: PCR-Tests (Preis 99 EUR inkl. MwSt. / 14 EUR netto an Apotheke) mit einfacher Versendung per DHL an EcoCare-Partnerlabore sowie EcoCare Antigen-Schnelltests (29 EUR / 9 EUR).

Mehr Informationen unter: zukunftspakt-apotheke.de/corona, Tel: 0201 802 400 oder anfragen@zukunftspakt-apotheke.de

Ja, ich möchte die digitale Lösung für Covid-19-Tests nutzen und wähle das folgende Paket:

- S-Paket***: 29,90 EUR monatlich zzgl. 0,80 EUR pro genutztem QR-Code
- M-Paket***: 79,90 EUR monatlich inkl. 100 genutzte QR-Codes pro Monat, 0,80 EUR pro jedem weiteren genutzten QR-Code
- L-Paket***: 149,90 EUR monatlich für eine unbegrenzte Anzahl genutzter QR-Codes
- Optional: Ich buche eine qualifizierte kostenpflichtige Schulung zur Durchführung der Probenentnahme sowie Einrichtung und Nutzung der Webseite/App bei EcoCare in Höhe von 20,00 EUR* je teilnehmendem Apothekenmitarbeiter.

VERPFLICHTEND ANZUKREUZEN!

- Ich habe die Rahmenbedingungen zur Durchführung von Covid-19-Tests zur Kenntnis genommen und stimme ihnen zu.**
Die Rahmenbedingungen finden Sie auf der 2. Seite oder online unter zukunftspakt-apotheke.de/corona

UNTERSCHRIFT _____

IHRE KUNDENDATEN

Kundennummer (falls zur Hand)

Ansprechpartner

Apothekenname (Pflichtangabe)

PLZ und Ort (Pflichtangabe)

Telefonnummer/E-Mail-Adresse

**Bitte vollständig ausgefüllt
faxen an:
0201 802 4040
oder per E-Mail senden an:
anfragen@zukunftspakt-apotheke.de**

* Nach einer dreimonatigen Vertragslaufzeit haben Sie die Möglichkeit monatlich zu kündigen. Sollte das Konzept der kostenfreien BMG-Tests eingestellt werden, endet der Vertrag automatisch. Sie können zwischen den Modellen jeweils mind. 3 Werktage vor Ende eines Monats zum 1. des Folgemonats wechseln. Alle Preise gelten zzgl. MwSt.

Rahmenbedingungen der Durchführung von COVID-19-Tests in Zusammenarbeit mit der Ecolog GmbH



Zukunftspakt Apotheke
GEMEINSAM. STÄRKER.

Die Ecolog GmbH hat mit der Ihre Apotheken GmbH eine Rahmenvereinbarung geschlossen, die es niedergelassene Apotheken ermöglichen soll, COVID-19 Tests durchzuführen. Die Ecolog GmbH hat sich verpflichtet, jede Apotheke, die gegenüber der Ihre Apotheken GmbH den Beitritt zu der Vereinbarung erklärt hat, zu den nachfolgenden Bestimmungen die Infrastruktur zur Durchführung kostenloser COVID-19 Tests zu stellen sowie mit der Durchführung von COVID-19 PCR Tests und COVID-19 Antigentests zu beauftragen.

Mit ihrer Beitrittserklärung erkennt die Apotheke die nachfolgenden Bestimmungen an:

1. Zusammenarbeit im Rahmen der kostenlosen Schnelltests

1.1 EcoCare-Website/ EcoCare-App

1.1.1 Ecolog stellt für die Durchführung der vom Bundesministerium für Gesundheit kostenlos angekündigten COVID-19 Tests (nachfolgend auch kostenlose Schnelltests genannt) ihre Homepage (nachfolgend auch „EcoCare-Website“ genannt) sowie die EcoCare Application (nachfolgend auch „EcoCare-App“ genannt) zur Verfügung. Über die EcoCare-Website bzw. die EcoCare-App, die von den Testpersonen kostenlos heruntergeladen werden kann, erfolgt die Registrierung der Testpersonen sowie die Terminvergabe zur Durchführung der kostenlosen Schnelltests in der Apotheke. Die zu testende Person erhält hierfür einen individuellen QR-Code. Ecolog übernimmt in diesem Zusammenhang auch die automatisierte Erstellung des Test-Zertifikats für die Testpersonen (inklusive Logo, Adresse und Unterschrift für die Apotheke). Zudem übernimmt Ecolog bei Meldung positiver Testergebnisse an alle gesetzlich vorgeschriebenen Meldestellen. Das erforderliche System-Setup bei den Apotheken (inklusive Location Finder) erfolgt einmalig durch Ecolog.

1.1.2 Für die Zurverfügungstellung und die Leistungserbringung zahlt die Apotheke wahlweise:

- S-Paket: 29,90 Euro monatlich zzgl. 0,80 EUR pro genutztem QR-Code;
- M-Paket: 79,90 EUR monatlich inkl. 100 genutzte QR-Codes pro Monat, 0,80 EUR pro jedem weiteren genutzten QR-Code; oder
- L-Paket: 149,90 EUR monatlich für eine unbegrenzte Anzahl genutzter QR-Codes.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

1.1.3 Die Apotheke kann zwischen den Modellen jeweils mindestens 3 Werktage vor Ende eines Monats zum 1. des Folgemonats wechseln.

1.2 Online-Schulung der Apothekenmitarbeiter

1.2.1 Sofern von der Apotheke gewünscht, übernimmt im Rahmen von Online-Seminaren Ecolog die Schulung der Mitarbeiter der Apotheke im Hinblick auf die Durchführung der für die kostenlosen Schnelltests erforderlichen Abstrichprobe gemäß den hierfür geltenden fachlichen Vorgaben.

1.2.2 Hierfür zahlt die Apotheke an Ecolog EUR 20 (in Worten: zwanzig Euro) pro zu schulende Mitarbeiter der Apotheke.

2. Zusammenarbeit außerhalb der kostenlosen Schnelltests

2.1 Leistungen durch Ecolog

2.1.1 Ecolog bietet der Apotheke die Durchführung von COVID-19 PCR Tests und COVID-19 Antigentests (nachfolgend gemeinsam auch „COVID-19 Vertragstest“ genannt) an.

2.1.2 Die Durchführung der COVID-19 Vertragstests erfolgt wie folgt:

(a) Die Apotheke erhält die für die Durchführung der COVID-19 Vertragstests erforderlichen Testkits zur Verfügung gestellt.

(b) Zur Durchführung des COVID-19 Vertragstests muss die Testperson auf der Webseite IA.de die Apotheke auswählen. Vom Profil der Apotheke gelangt die Testperson auf die Webseite von EcoCare bzw. auf die EcoCare-App, auf der sie sich registriert. Dort ist die Apotheke, in der der Test durchgeführt werden soll, bereits hinterlegt. Nach Auswahl des Tests, der Registrierung und Bezahlung sucht die Testperson die Apotheke auf und legitimiert sich dort mittels eines von Ecolog zur Verfügung gestellten Identifikationsmittels (z.B. QR-Code). Die Testpersonen bezahlen den für sie von Ecolog durchgeführten COVID-19 Vertragstest direkt bei der Registrierung auf der von Ecolog bereitgehaltenen Internetseite bzw. der EcoCare-App.

(c) Die Apotheke führt die zur Testung der Testperson erforderlichen Handlungen (nachfolgend auch „Probenentnahme“ genannt) mittels eigenen Personals im Auftrag von Ecolog durch. Das Testmaterial wird nach den insoweit für den jeweiligen COVID-19 Test geltenden Vorgaben verpackt und im Auftrag von Ecolog durch einen Spediteur (z.B. DHL) an Ecolog übermittelt. Die Probenentnahme erfolgt nur bei solchen Testpersonen, die sich vorher bei Ecolog registriert haben. Durch die Registrierung wird zugleich durch Ecolog der Auftrag zur Abholung der Probe veranlasst.

(d) Ecolog führt die COVID-19 Vertragstests gemäß den hierfür geltenden Standards und unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Regelungen durch und informiert die Testpersonen über das Testergebnis

2.1.3 Ecolog stellt für die Durchführung der COVID-19 Vertragstest sowohl EcoCare-Website als auch die EcoCare-App kostenlos zur Verfügung. Zudem bietet Ecolog im Rahmen von Online-Seminaren die Schulung der Mitarbeiter der Apotheken im Hinblick auf die Durchführung der für die COVID-19 Vertragstests erforderlichen Abstrichprobe gemäß den hierfür geltenden rechtlichen und medizinischen Vorgaben gegen Zahlung von EUR 20 (in Worten: zwanzig Euro) pro zu schulendem Mitarbeiter zur Verfügung.

2.1.4 Ecolog hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch den Einsatz der Mitarbeiter der Apotheken abdeckt.

2.2 Leistungen der Apotheke

2.2.1 Die Apotheke verpflichtet sich, im Rahmen ihrer individuellen Kapazität die Probenentnahme an Testpersonen, die sich erfolgreich bei Ecolog registriert haben, durchzuführen und die Proben zu kennzeichnen und zur Abholung durch Ecolog oder einem von Ecolog beauftragten Dritten bereitzuhalten. Die Kennzeichnung und Verpackung der Proben erfolgt nach Vorgabe von Ecolog.

2.2.2 Die Apotheken werden ausschließlich den fachlichen Vorgaben geschulte Mitarbeiter einsetzen. Die Apotheke zahlt die Vergütung, sämtliche Steuern und etwaige gesetzliche Abgaben für den zur Probenentnahme eingesetzten Mitarbeiter der Apotheke selbst und eigenverantwortlich

2.2.3 Während der Dauer des Beitritts wird die Apotheke keine vergleichbaren Probenentnahmen für Produkte Dritter, die die Durchführung von COVID-19 Vertragstests zum Gegenstand haben, durchführen oder anbieten. Hiervon ausgenommen sind die vorher benannten kostenlosen Schnelltests.

2.3 Vergütung zwischen Apotheke und Ecolog für Covid-19 Vertragstests

2.3.1 Der Endkundenpreis (inkl. MwSt.) der von Ecolog gegenüber den Testpersonen angebotenen COVID-19 Vertragstests beträgt:

- COVID-19 PCR Tests 99 Euro
- COVID-19 Antigentests 29 Euro

2.3.2 Die Apotheke erhält von Ecolog für die erbrachte Leistung eine Pauschalvergütung (netto) wie folgt:

- COVID-19 PCR Tests 14 Euro
- COVID-19 Antigentests 9 Euro

3. Allgemeine Vorschriften

3.1 Abrechnung

3.1.1 Die Abrechnung für die Leistungserbringung unter Ziffer 1 durch Ecolog erfolgt monatlich. Die Abrechnung für die Leistungserbringung unter Ziffer 2.2 durch die Apotheke erfolgt monatlich auf Basis der bei Ecolog eingegangenen Probenentnahmen.

3.1.2 Jede Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

3.2 Haftung

3.2.1 Die Haftung folgt aus den gesetzlichen Regelungen, sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

3.2.2 Hinsichtlich der unter Ziffer 2 beschriebenen „Zusammenarbeit außerhalb der kostenlosen Schnelltests“ gilt zusätzlich:

(a) Ecolog stellt die Apotheke auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen der Testpersonen frei, die diese wegen einer fehlerhaften Durchführung der Probenentnahme durch die Mitarbeiter der Apotheke oder einer fehlerhaften Durchführung des COVID-19 Vertragstest gegenüber dieser geltend machen.

(b) Ecolog stellt den Mitarbeiter der Apotheke auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen der Testpersonen frei, die diese wegen einer fehlerhaften Durchführung der Probenentnahme durch den Mitarbeiter der Apotheke gegenüber diesem geltend machen. Das Recht von Ecolog, den Mitarbeiter der Apotheke im Falle von Vorsatz in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

(c) Ecolog stellt die Apotheken von solchen Ansprüchen der Testpersonen frei, die diese im Falle der Übermittlung der Probenentnahme durch Ecolog wegen einem Verlust oder einer nicht rechtzeitig übermittelten Probenentnahme gegen die Apotheken geltend machen.

3.3 Vertragsende, Kündigung

3.3.1 Die Apotheke kann durch ihren gegenüber IhreApotheken GmbH erklärten Beitritt dem Vertrag beitreten. Sie kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, erstmalig zum 30. Juni 2021.

3.3.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3.3.3 Sollte die Bundesregierung die Gratis Antigentest über die Apotheken einstellen, erlischt der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3.4 Schlussbestimmungen

3.4.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

3.4.2 Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder der Vertrag eine Lücke enthält, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder die Vertragslücke durch eine solche zu ersetzen bzw. zu schließen, die dem intendierten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise weitgehend entspricht.

3.4.3 Anwendbares Recht ist materielles deutsches Recht.

3.4.4 Die Parteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag den Gerichtsstand des Landgerichts Essen.